

HVBG-Info 33/1998 vom 27.11.1998, S. 3158 - 3177, DOK 523.4/017-LSG

Zur Veranlagung eines Unternehmens (Arbeitnehmerüberlassung) zum Gefahrtarif - Urteil des SG Koblenz vom 02.07.1998 - S 2 U 42/96

Zur Veranlagung eines Unternehmens (Arbeitnehmerüberlassung) zum Gefahrtarif gemäß §§ 725 Abs. 1, 730 RVO (vgl. dazu §§ 153 Abs. 1, 157 Abs. 1, 167 Abs. 1 SGB VII);

hier: Urteil des Sozialgerichts (SG) Koblenz vom 02.07.1998

- S 2 U 42/96 (Vom Ausgang des Berufungsverfahrens
- L 3 U 213/98 vor dem LSG Rheinland-Pfalz wird berichtet.)

Das SG Koblenz hat mit Urteil vom 02.07.1998 - S 2 U 42/96 - folgendes entschieden:

gesetzlichen Erfordernis nicht gerecht.

## Orientierungssatz:

- 1. Das Arbeitnehmerüberlassungsgewerbe spiegelt einen Großteil des allgemeinen Arbeitsmarktes wider. Das bedeutet, daß die Unfallgefahren auf dem Sektor der Arbeitnehmerüberlassung vielfältig und komplex sind. Das wiederum verpflichtet den Unfallversicherungsträger grundsätzlich zur nachvollziehbaren, sachgerechten Differenzierung bei der Ermittlung der Gefahrtarifstelle(n) für die Arbeitnehmerüberlassungsunternehmen. Sie stattdessen nur in zwei Gefahrtarifstellen zusammenzufassen, wird diesem
- 2. Bei der Differenzierung im nicht ausschließlich kaufmännischen und verwaltenden Bereich können angesichts der Mitglieder- und Versichertenzahlen ausreichend große Solidargemeinschaften unter den gewerblichen Arbeitnehmerüberlassungsunternehmen gebildet werden. Wie viele Untergliederungen vorgenommen werden müssen, um den tragenden Grundsätzen des Unfallversicherungsrechts zu genügen, ist autonom von der Beklagten und nicht vom Gericht zu entscheiden. Jedenfalls ist die Schaffung einer einzigen Gefahrtarifstelle für die nicht ausschließlich kaufmännisch und verwaltend Tätigen der Arbeitnehmerüberlassungsunternehmen nicht ausreichend.
- 3. Daß ein Gefahrtarif vom Bundesversicherungsamt (Aufsichtsbehörde i.S. des § 732 RVO) genehmigt worden ist, ist für die Frage der rechtlichen Zulässigkeit der getroffenen Regelungen ohne Belang (vgl. BSG vom 22.03.1983 - 2 RU 27/81 = BSGE 55, 26, 27 = VB 68/83 vom 23.06.1983 = HVBG-INFO 6/1983, S. 55).
- 4. Zur Unzulässigkeit einer Widerklage mangels Vorliegen des Rechtsschutzbedürfnisses (hier: einvernehmliche Beitragsfeststellung aufgrund eines geschlossenen Vergleichs).